

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 30.12.2004:

Kapitel 3: Beschreibung des Verfahrens „Barzahlungen an Kunden“

§ 42**Auszahlung der Geldleistungen**

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

- 1. Überweisung auf ein Konto**
- 2. Zahlungsanweisung zur Verrechnung**
- 3. Barauszahlungen an Kunden**
 - 3.1 BA-eigene Kassenautomaten**
 - 3.2 ZzV-Bar-Verfahren**
 - 3.3 Ausgabe von Bargeld**

1. Überweisung auf ein Konto

Nach § 42 sind Geldleistungen grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Antragsteller benanntes Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Dabei entstehen dem Empfänger der Leistung keine Kosten. Der Antragsteller muss Kontoinhaber oder zumindest Mitinhaber sein, weil Geldinstitute oftmals Gutschriften zurückweisen, wenn Empfänger und Kontoinhaber nicht identisch sind.

**Unbare
Zahlungsweise
(42.1)**

2. Zahlungsanweisung zur Verrechnung

(1) Verfügt der Antragsteller über kein Konto, sind die Leistungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung anzuweisen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten können nur dann vom Träger übernommen werden, wenn er nachweist, dass ihm die Errichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

**Fehlendes Konto
(42.2)**

(2) Für Geldinstitute besteht keine gesetzliche Verpflichtung, für jedermann ein Konto zu führen. Durch eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses sind jedoch die Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, aufgefordert, zumindest ein Girokonto auf Guthabenbasis zu ermöglichen, damit jeder am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Zur Klärung der einzelnen Voraussetzungen sind die Antragsteller an die örtlichen Geldinstitute zu verweisen. Bei einer Verweigerung seitens der Geldinstitute sind die Antragsteller aufzufordern, diese Verweigerung durch die Kundenbeschwerdestelle der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe überprüfen zu lassen.

**Schiedsverfahren
beim Zentralen
Kreditausschuss
(42.3)**

Einzelheiten hierzu sowie die entsprechenden Kontaktadressen können den Internetseiten des Zentralen Kreditausschusses (<http://www.zentraler-kreditausschuss.de>) entnommen werden.

Falls auch nach Durchführung dieses Verfahrens eine Kontoeröffnung ohne eigenes Verschulden verwehrt wird, sind die Leistungen durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung kostenfrei zu übermitteln (Anweisungsart FZZV).

(3) Die Kosten einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung betragen 2,10 Euro als Grundentgelt sowie abhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrages eine zusätzliche Gebühr. Das Grundentgelt wird sofort von der Geldleistung abgezogen. Die zusätzliche Gebühr wird bei der Einlösung einbehalten und staffelt sich:

**Kosten der PZZV
(42.4)**

Zahlungsbetrag			Gebühr
	0,01 Euro	bis 50,00 Euro	3,50 Euro
über	50,00 Euro	bis 250,00 Euro	4,00 Euro
über	250,00 Euro	bis 500,00 Euro	5,00 Euro
über	500,00 Euro	bis 1.000,00 Euro	6,00 Euro
über	1.000,00 Euro	bis 1.500,00 Euro	7,50 Euro

(4) Einzelbeträge unter 10,00 Euro werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis dieser Betrag erreicht wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10,00 Euro ausgezahlt.

**Kleinbeträge
(42.5)**

3. Barauszahlungen an Kunden

(1) Im Ausnahmefall bestehen folgende Möglichkeiten Barauszahlungen vorzunehmen:

- Auszahlung über BA-eigene Kassenautomaten
- Auszahlung mittels ZzV-Bar-Verfahren
- Auszahlung mit Bargeld

**Barauszahlungen
(42.6)**

(2) Einschlägige Informationen finden sich in der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung Aktuelles Nr. 41 vom 06.12.2004 Az. 3403/3432 und im BA-Intranet unter Finanzen/Arbeitsmittel.

3.1 BA-eigene Kassenautomaten

Seit November 2004 werden in vielen Dienststellen sukzessiv BA-eigene Kassenautomaten installiert. Barauszahlungen sollen aus Kostengründen vorrangig über diese Kassenautomaten erfolgen. Die auszahlende Stelle ordnet die Auszahlung über FINAS-ZK an und übergibt, nach der Identitätsprüfung, eine Kassenkarte, welche vom Hilfebedürftigen am Kassenautomaten genutzt werden kann.

**Kassenautomaten
(42.7)**

3.2 ZzV-Bar-Verfahren

Sofern ein Kassenautomat nicht zur Verfügung steht, kann eine Auszahlung mittels eines Barschecks nach dem Verfahren ZzV-Bar erfolgen. Ab dem Jahr 2005 können ZzV-Bar, welche bis 14.00 Uhr ausgegeben wurden, taggleich bei der Postbank eingelöst werden.

**ZzV-Bar
(42.8)**

3.3 Ausgabe von Bargeld

Bargeld darf nur zur Auszahlung kommen, wenn die beiden vorgenannten Möglichkeiten aus technischen Gründen längere Zeit nicht zur Verfügung stehen.

**Bargeld
(42.9)**